

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen (Strukturfondsrichtlinie)¹

Erste Änderung vom 10.05.2023, tritt am 13.05.2023 in Kraft²

1. Zuwendungsgegenstand

- 1.1 Der Landkreis fördert gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Städte, Gemeinden und Ämter und trägt zu einem Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen bei.

Ziele der Förderrichtlinie sind, die Erhaltung und den Ausbau von Strukturen des Gemeinwesens im Gebiet des Landkreises zu unterstützen und die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zu stärken. Die finanzielle Förderung soll die Kommunen in die Lage versetzen, ihre örtlichen Aufgaben, die sie ohne Unterstützung des Kreises nicht oder weniger wirksam erfüllen könnten, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

Aufgrund der besonderen Auffang- und Ergänzungsfunktion sind Zuweisungen nach dieser Richtlinie gegenüber anderen Finanzierungs- beziehungsweise Förderinstrumenten grundsätzlich subsidiär. Die Antragsteller sind verpflichtet, diese Mittel (z. B. Förderprogramme des Landes bzw. Bundes) vorrangig für ihre Bedarfslagen einzusetzen.

Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert somit als zweckgebundene Zuwendung konkret die folgenden Bereiche:

- 1.2 Förderbereich 1 –Strukturmaßnahmen, welche nicht unter die nachfolgenden Förderbereiche fallen-:

- A) Förderung investiver Strukturmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gefördert werden Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).
- B) Förderung finanzschwacher Kommunen für investive Strukturmaßnahmen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Gefördert werden Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen).
- C) Förderung des Eigenanteils von finanzschwachen Kommunen oder des Eigenanteils bei Projekten mit überörtlicher Bedeutung bei Inanspruchnahme von investiven Förderprogrammen. Gefördert werden danach Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen (Neubauten, Modernisierungen und grundlegende Sanierungen) und in das bewegliche Anlagevermögen ab einem Anschaffungswert von 50 T€.

- 1.3 Förderbereich 2 -Radverkehrsmaßnahmen-:

Förderung des Ausbaus und der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur sowie die diesbezügliche Förderung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Drittförderungen.

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

A) Investive Radverkehrsmaßnahmen

- Planungs- und Baukosten für den Neubau von straßenbegleitenden und straßenunabhängigen Radverkehrsanlagen und für die Modernisierung von bestehenden Radwegen oder
- Errichtung von Fahrradabstellanlagen (inkl. E-Bikeladestationen) an Zugangs- und Verknüpfungspunkten des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen.

B) Nicht investive Maßnahmen

- Maßnahmen, die den Radverkehr verbessern und eine nachhaltige Mobilität sichern und neue Erkenntnisse im Bereich Radverkehr liefern,
- Maßnahmen, die der Instandhaltung von Radverkehrsinfrastruktur dienen,
- Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer oder
- Markierung von Schutzstreifen und Angebotsstreifen auf Fahrbahnen.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-2021 vom 30.04.2021

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11-2023 vom 12.05.2023

C) Förderung des Eigenanteils von finanzschwachen Kommunen bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen.

1.4 Förderbereich 3 -Raumentwicklung-

Förderung von Planungsleistungen für die Durchführung von Raumentwicklungsmaßnahmen (insbesondere Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Satzungen nach § 34 und 35 Baugesetzbuch -BauGB) von finanzschwachen Kommunen sowie die diesbezügliche Förderung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Landesförderungen. Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Planungen überörtliche Bedeutung haben; insbesondere bei Planungen zur notwendigen Umfeldentwicklung im Rahmen von Unternehmensansiedlungen.

1.5 Förderbereich 4 -Digitalisierung-

Förderung von Maßnahmen, die die Ziele der aktuellen Digitalisierungsstrategie des Landkreises Dahme-Spreewald verfolgen. Dabei werden Projekte mit der größten zu erwartenden Nachnutzbarkeit für andere Kommunen oder Kooperationen zwischen mehreren Kommunen bei der Umsetzung von digitalen Projekten vorrangig gefördert. Gefördert wird dabei u. a. Planung, Konzipierung, Vorbereitung und technische Realisierung, die Anschaffung notwendiger Hardware und Software, Einführung der Lösung inkl. Schulung der Mitarbeiter sowie Dienstleistungen. Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Kommunen). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Für den Förderbereich 1A:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Durchführung investiver Strukturmaßnahmen von überörtlicher Bedeutung gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

- 3.1 Die Investitionsmaßnahme ist für den Landkreis von überörtlicher Bedeutung; die überörtliche Bedeutung ist durch den Antragsteller zu begründen. Eine überörtliche Bedeutung liegt insbesondere bei Maßnahmen vor, die über die Grenze der jeweiligen Kommune hinauswirken und Ziele des Kreisentwicklungskonzeptes 2030 des Landkreises Dahme-Spreewald verwirklichen.
- 3.2 Die Investitionsmaßnahme ist Bestandteil des beschlossenen Haushaltsplanes bzw. der mittelfristigen Finanzplanung oder ein gesonderter Beschluss der Kommunalvertretung wird vorgelegt. Hierzu sind die Verfahrensregeln gemäß Punkt 6.8 dieser Richtlinie zu beachten.
- 3.3 Investitionsmaßnahmen ab 100 T€ sind mit einer detaillierten Kostenschätzung und einer Folgekostenberechnung zu versehen; hierzu ist das vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellte Formblatt „Haushaltsunterlage Bau“ zu verwenden.
- 3.4 Förderprogramme des Landes, Bundes bzw. der EU sowie sonstige Drittmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Prüfung, dass keine Drittmittel beansprucht werden können, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.
- 3.5 Öffentlich geförderte Verkehrsflächen sind im Anschluss durch die Kommune zu widmen. Der Grund und Boden muss im Eigentum oder Erbbaurecht der Kommune stehen. Alternativ ist nachzuweisen, dass eine langjährige zweckgebundene Nutzung der Grundstücke vertraglich gesichert wurde.

Für den Förderbereich 1B:

Den finanzschwachen Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Durchführung investiver Strukturmaßnahmen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.6 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 liegen vor.

3.7 Die Kommune ist finanzschwach.

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Kommunen, die trotz sparsamster Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht in der Lage sind, den gesetzlichen Haushaltsausgleich (Defizit ordentliches Ergebnis, Fehlbetrag aus Vorjahren) mittelfristig darstellen zu können. Eine Finanzschwäche im Sinne der Richtlinie liegt auch vor, wenn trotz erreichtem Haushaltsausgleich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan im mittelfristigen Zeitraum zur ordentlichen Tilgung der Kredite nicht ausreicht.

3.8 Die Investitionsmaßnahme ist keine förderfähige Maßnahme entsprechend der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2017 (Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich - RLBBABbgFAG). Die Prüfung, dass keine Drittmittel beansprucht werden können, ist durch die Kommune zu bestätigen. Im Einzelfall ist die Ablehnung durch den jeweiligen Fördermittelgeber nachzuweisen.

Für den Förderbereich 1C:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von investiven Förderprogrammen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.9 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 sowie 3.1 oder 3.7 und 3.8 liegen vor.

Für den Förderbereich 2A und 2B:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen für investive und nicht investive Radverkehrsmaßnahmen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.10 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5 liegen vor.

3.11 Die Maßnahme ist Bestandteil des Radverkehrskonzeptes LDS 2030.

3.12 Es liegt ein Nachweis für die Bedeutung im Schüler- und Alltagsverkehr vor.

Für den Förderbereich 2C:

Den finanzschwachen Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können Zuweisungen zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.13 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.2 bis 3.5, 3.7, 3.11 und 3.12 liegen vor.

Für den Förderbereich 3:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können zur Förderung von Planungsleistungen für die Durchführung von Strukturmaßnahmen sowie zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen Zuweisungen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.14 Die Zuwendungsvoraussetzungen 3.1 oder 3.7 und 3.4 liegen vor.

Für den Förderbereich 4:

Den Kommunen im Landkreis Dahme-Spreewald können zur Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen sowie zur Finanzierung des Eigenanteils bei Inanspruchnahme von Förderprogrammen Zuweisungen gewährt werden, wenn folgende Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen:

3.15 Die Zuwendungsvoraussetzung 3.4 liegt vor.

3.16 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, die digitale Maßnahme mindestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Sinne des Zweckes weiter zu betreiben und die Nachnutzung anderen Kommunen des Landkreises zu ermöglichen.

3.17 Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Sinne des Onlinezugangsgesetzes.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart:

Förderbereich 1A	Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 60 %
Förderbereich 1B	Fehlbedarfsfinanzierung
	- bis 100 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 100 %
	- ab 100 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 90 %
Förderbereich 1C	Festbetragsfinanzierung bis zu 100 %
Förderbereich 2A, 2B	Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 80 %
Förderbereich 2C	Festbetragsfinanzierung bis zu 100 %
Förderbereich 3	Fehlbedarfsfinanzierung
	- bis 70 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 100 %
	- ab 70 T€ zuwendungsfähige Ausgaben: bis zu 80 %
Förderbereich 4	Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 90 %

- Zuwendungsform: nicht rückzahlbare Zuweisung
- Höhe der Zuwendung: Förderfähige Ausgaben abzüglich Zuwendungen und sonstiger Drittmittel sowie grundsätzlich Eigenanteil der Kommune. Die Zuwendungshöhe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde und ist von der jeweiligen Haushaltssituation der Zuwendungsempfänger abhängig sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln des Zuwendungsgebers.
- Zweckbindungsdauer: Für die Förderbereiche 1A bis C sowie 2A und C beträgt die Zweckbindungsdauer 10 Jahre und 5 Jahre für den Förderbereich 4. Im Falle von Eigenanteilsförderungen wird die Zweckbindungsdauer des Hauptzuwendungsgebers übernommen.
- Doppelförderung: Doppelförderungen durch den Landkreis sind unzulässig. Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Landkreises in Anspruch genommen werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind schriftlich mit den vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellten Formblättern zu beantragen. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 15.09. des Vorjahres einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss. Für Vorhaben des Jahres 2023 im Förderbereich 4 endet die Antragsfrist am 30.06.2023.
- 5.2 Die Beantragung von Zuwendungen für alle Förderbereiche ist möglich; für den Förderbereich 1 beschränkt sich jedoch die Anzahl auf zwei Anträge pro Jahr und Zuwendungsempfänger.
- 5.3 Der Landkreis Dahme-Spreewald als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Fachämter und der Kommunalaufsicht wird ein Verwaltungsvorschlag für die Förderbereiche 1, 2 und 4 erarbeitet. Der Kreistag entscheidet, welche Maßnahmen für die Förderbereiche 1, 2 und 4 gefördert werden. Im Übrigen entscheidet der Landrat.
- 5.4 Die Zuwendung für eine beantragte Maßnahme übersteigt pro Maßnahme im Förderbereich 1 nicht 50 Prozent der im Rahmen des Kreisstrukturfonds verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Dahme-Spreewald.

- 5.5 Sofern die Inanspruchnahme von Eigenanteilsförderungen beabsichtigt ist, sind die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen bzw. Zweckbindungsdauern des jeweiligen Fördermittelgebers zu beachten. Abweichungen von der Richtlinie sind durch den Antragsteller anzuzeigen.

6. Verfahrensregeln

- 6.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.2 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 6.3 Gefördert werden auch einzelne Teilabschnitte einer Maßnahme. Die Maßnahme kann in diesem Fall schon begonnen worden sein, jedoch nicht der zu fördernde Teilabschnitt.
- 6.4 Im Falle eines Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis Dahme-Spreewald als erteilt. Liegt der Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens vor der Antragstellung beim Landkreis Dahme-Spreewald, ist eine Förderung aus Mitteln des Kreisstrukturfonds grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Antragstellung und der Maßnahmenbeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.
- 6.5 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, Ausgaben, die mit der Erbringung des Eigenanteils verbunden sind sowie Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden konkret im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger ist zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.
- 6.7 Im Förderbereich 1 kann in die Zuwendungsbescheide eine auflösende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG aufgenommen werden, wenn der aktuelle Jahresabschluss nicht vorliegt. In diesem Fall können der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden, wenn der gemäß § 82 BbgKVerf geprüfte und bestätigte Jahresabschluss nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Bedingung aufgenommen werden, dass der Bescheid widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden können, wenn mit der Maßnahme nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres begonnen wird.
- 6.8 Sofern die beantragte investive Maßnahme nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurde, wird der Zuwendungsbescheid mit einer Auflage versehen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass die Finanzmittel im aktuellen Haushalt bzw. über einen Nachtragshaushalt gemäß § 68 BbgKVerf eingestellt werden.
- 6.9 Bei einer Förderung des Eigenanteils sind die Antragsunterlagen an andere Fördermittelgeber einzureichen.
- 6.10 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt ist.
- 6.11 Der Landrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Förderentscheidung in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen, Bedingungen sowie Nebenbestimmungen aufnehmen, die zum Erreichen des Zuwendungszwecks beitragen sowie hinsichtlich Begleitung, Controlling und Verwendungsnachweisprüfung erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Kreistag kann durch Beschluss abweichende Regelungen zur Bewilligung der Zuwendungen treffen.
- 7.2 Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Antragsformulare fortzuschreiben bzw. zu ergänzen.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 8.2 Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe in der Fassung der Beschlussfassung des Kreistages vom 02.09.2020 außer Kraft.